

**Amtliche Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Muchow  
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der **Gemeindevertretung vom 07.02.2019 Beschluss-Nr. 002/2019** und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	326.400 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	351.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-25.100 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-25.100 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	14.600 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-10.500 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	308.800 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	318.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-10.000 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.400 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.400 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-3.200 EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

30.000 EUR

**§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 298 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 373 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 336 v. H. |

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,275 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	709.846 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	741.399 EUR.
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	726.699 EUR.

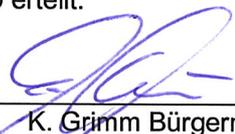
### § 8 Weitere Festlegungen

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Überplanmäßige Erträge und Einzahlungen für freiwillige Leistungen können zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt bereitgestellt werden.
10. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 03.07./15.08.2019 erteilt.

Muchow, 23.08.2019 \_\_\_\_\_  
Ort, Datum



  
 \_\_\_\_\_  
 K. Grimm Bürgermeister

## Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 03.07./15.08.2019 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wie folgt erteilt:

### A. Rechtsaufsichtliche Anordnung

1. Es wird gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass die Gemeinde haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses um 5.000 EUR führt. Das geeignete Mittel ist die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V in Höhe von mindestens 5.000 EUR. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.  
Gegenüber der Gemeinde wird angeordnet, zusätzliche Erträge und Einzahlungen, sowie Minderaufwendungen und -auszahlungen zur Verbesserung des Ergebnisses einzusetzen.
2. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde bis zum 31.12.2019 die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017 gegenüber der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorlegt.

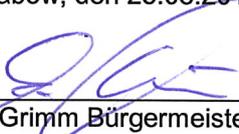
Für die Entscheidung A1. Und A 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

### B. Entscheidung zum genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung

Der gemäß § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit 0,275 VzÄ und folgender Auflage genehmigt: Freiwerdende Stellen und Stellenanteile sind nur mit Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde neu zu besetzen.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro vom 02.09.2019 bis zum 16.09.2019 öffentlich aus.

Grabow, den 23.08.2019

  
K. Grimm Bürgermeister

